

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum 09.01.2011 bis 11.03.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, vertreten durch RA Dr. Stefan Günther, Regner Günther Rechtsanwälte GmbH, Rechte Wienzeile 31/7, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum ab Zustellung dieses Bescheids bis zum 11.03.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 19.01.2012 bis 04.03.2012 stattfindende Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ begleitet, umfasst u.a. Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 15 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Eislauf-Ticker“ gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Eistraum“ (wie Schulaktionen, Informationen zur Reservierung der Eisstockbahnen, etc.). Zudem wird die Rubrik „Eis-Träumer“ ausgestrahlt, die das Publikum in den Mittelpunkt rückt (Besucher melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen).

Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei bei der Ausstrahlung zur halben Stunde Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden. Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „Eistraum Besucherinfo“, die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights ausgestrahlt.

In Form einer Vorberichterstattung wird das Programm die umfangreichen Aufbauarbeiten zur Veranstaltung im Programm begleiten und soll countdown-ähnlich der Fortschritt vermeldet werden. Im Rahmen einer Nachberichterstattung wird das Programm die Veranstaltung Revue passieren lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung berichten, wobei mittels O-Tönen die Stimmung und die Meinungen der Besucher wiedergegeben werden sollen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.
6. Der Antrag des **Dr. Heinz-Peter Puff**, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, vertreten durch RA Mag. Dieter Heine, PHH Rechtsanwälte, Franz-Josefs-Kai 1, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 09.01.2012 bis zum 11.03.2012 für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.11.2011, eingelangt am 14.12.2011, beantragte Dr. Heinz-Peter Puff die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum 09.01.2012 bis 11.03.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 16.12.2011, KOA 1.101/11-098, zugestellt am 20.12.2011 wurde Dr. Heinz-Peter Puff gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag im Hinblick auf seinen Antrag erteilt.

Mit E-Mail vom 21.12.2011, eingelangt am selben Tag, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum 09.01.2011 bis 09.04.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“.

Mit E-Mail vom 23.12.2011, eingelangt am selben Tag, stellte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH einen Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für den Zeitraum 09.01.2011 bis 09.04.2012 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“.

Mit E-Mail vom 28.12.2011, eingelangt am selben Tag, teilte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der an ihr beteiligten Jupiter Medien GmbH mit.

Mit Schreiben vom 28.12.2011, eingelangt am 29.12.2011, äußerte sich Dr. Heinz-Peter Puff zu dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag und übermittelte weitere Unterlagen.

Mit Verfügung vom 29.12.2011 wurden die beiden Verwaltungssachen gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und den beiden Parteien die Anträge und ergänzenden Schriftsätze wechselseitig zur Stellungnahme übermittelt.

Mit E-Mail vom 03.01.2012 nahm die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zum Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff Stellung.

Mit Schreiben vom 02.01.2012, eingelangt am 03.01.2012, nahm Dr. Heinz-Peter Puff zum Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH Stellung.

Am 03.01.2012 wurde für den 10.01.2012, 10:00 Uhr, eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die Ladung zu dieser Verhandlung wurde den Parteien zusammen mit den eingegangenen Schriftsätzen am 03.01.2012 übermittelt.

Am 10.01.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl technische Aktenvermerke, aus denen hervorgeht, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann. Weiters geht aus einem technischen Aktenvermerk hervor, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“

nicht realisierbar ist, da eine Inbetriebnahme zu Störungen bei den dem Österreichischen Rundfunk zugeordneten Übertragungskapazitäten „WIEN 3 (Neuwaldegg) 91,3 MHz“ und „BADEN 91,3 MHz“ führen würde.

Am 10.01.2012 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der die beiden Parteien und ihre anwaltlichen Vertreter erschienen. In der Verhandlung wurden den Parteien die technischen Aktenvermerke des Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht. Weiters schränkten in der Verhandlung beide Verfahrensparteien ihre Anträge auf Zulassungserteilung auf den Zeitraum ab Zustellung des Bescheides ein. Ferner schränkte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH das Ende des von ihr beantragten Zulassungszeitraums auf den 11.03.2012 ein und zog ihren Eventualantrag auf Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 3 (Neuwaldegg) 91,3 MHz“ zurück. Beide Verfahrensparteien beantragten in der Verhandlung für den Fall der Zulassungserteilung den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung. In der Verhandlung von Dr. Heinz-Peter Puff vorgelegte Dokumente (Internetausdrucke von Google, Facebook und Wikipedia über die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) wurden bereits in der Verhandlung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ausgehändigt. Ebenso wurde eine von Dr. Heinz-Peter Puff vorgelegte Produktinformation der Fa. Mooddesigner bereits in der Verhandlung an die Entspannungsfunk GmbH ausgehändigt.

Am 10.01.2012 übermittelte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH weitere Unterlagen (Vertrag mit der ORS). Diese wurden am selben Tag an Dr. Puff zugestellt; dieser nahm dazu noch am 10.01.2012 Stellung.

Am 10.01.2012 übermittelte Dr. Puff ein Vertragsangebot der ORS comm GmbH & Co KG. Dieses wurde an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zugestellt.

Am 11.01.2012 (00:23 Uhr) übermittelte Dr. Puff eine E-Mail von Herrn Johannes Nemetz von der Firma Mooddesigner; dieses wurde zugleich an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übermittelt. In dieser E-Mail bestätigt Herr Nemetz die Funktionalität des Mooddesigner-Systems als ein fernwartbarer Mediaplayer, der mittels Webinterface Playlists und Programme erstellt und über Erweiterungen Funktionen zur Nutzung als Radioautomationssoftware bietet.

Am 11.01.2012 (15:18 Uhr) langte bei der Behörde eine E-Mail von Herrn Johannes Nemetz von der Firma Mooddesigner ein, in der dieser ausführt, dass Mooddesigner ein System zur Bespielung von Gastronomie, Hotellerie und Handel sowie die Konzeption und Umsetzung von Point-of-Sale Unternehmensradios anbietet, es aber keine Vereinbarung mit Dr. Heinz-Peter Puff über die Umsetzung eines „FM Ereignisradios“ gäbe.

Am 11.01.2012 (15:26 Uhr) langte bei der Behörde eine (auch direkt an Dr. Puff adressierte) E-Mail der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein, mit der sie die – offenkundig auch ihr zugegangene – vorzitierte E-Mail von Herrn Nemetz weiterleitete und hierzu Stellung nahm.

Am 12.01.2012 (ca. 14:00 Uhr) wurde für den 18.01.2012, 09:30 Uhr, eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die Ladung zu dieser Verhandlung wurde den Parteien zusammen mit einer Abschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2012 übermittelt. Zu dieser Verhandlung wurde ebenfalls am 12.01.2012 Herr Johannes Nemetz von der Firma Mooddesigner als Zeuge geladen.

Am 12.01.2012 (18:28 Uhr) übermittelte Dr. Heinz-Peter Puff der Behörde und auch direkt der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine Stellungnahme und legte ein Angebot von DI Stephan Keckl über eine mit den Funktionalitäten von Mooddesigner übereinstimmende Lösung einer Ausspielstation vor.

Am 12.01.2012 (20:24 Uhr) langte eine E-Mail von Herrn Johannes Nemetz ein, in der dieser aus beruflichen Gründen eine Verhinderung für den 18.01.2012 bekanntgab. Weiters teilte er Folgendes mit: *„Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass wir für das im Antrag für die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genannte Produkt kein Angebot gelegt haben, und dieses auch derzeit nicht liefern können, da die von uns genutzte Hardwareausstattung nicht über die erforderlichen Kapazitäten für einen 24/7 Betrieb aufweist. Ich habe dem Einreicher Kontakte zu unseren Entwicklern weitergeleitet, die unser System auf einer entsprechend leistungsstärkeren Hardware anbieten können.“*

Mit E-Mail vom 13.01.2012 (08:52 Uhr), zugleich auch Dr. Puff übermittelt, replizierte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu der letztgenannten Stellungnahme und ersuchte um eine zeitnahe Entscheidung.

Mit E-Mail vom 13.01.2012 (09:44) Uhr, zugleich auch der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übermittelt, nahm Dr. Puff neuerlich Stellung und bestritt Spekulationen zu den Hintergründen seiner Antragstellung.

Mit Verfügung vom 13.01.2012 wurde die Ladung des Zeugen Johannes Nemetz für den 18.01.2012 zurückgenommen. Herr Nemetz und die Parteien wurden hierüber in Kenntnis gesetzt, zugleich wurde die Stellungnahme von Herrn Nemetz vom 12.01.2011 den Parteien zugestellt.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

2.1. Veranstaltung

Die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“, auf die sich beide Anträge beziehen, findet vom 19.01.2012 bis zum 04.03.2012 auf dem Gelände des Wiener Rathausplatzes statt und wird von der Stadt Wien Marketing GmbH veranstaltet. Neben der öffentlich zugänglichen Eislauffläche von rund 6.000 m², dem 600 m langen Traumpfad durch den Rathauspark und der musikalischen Umrahmung vor Ort, stehen den Besuchern unter anderem die Möglichkeit zum Eisstockschießen sowie verschiedene kulinarische Angebote zur Verfügung. Schlittschuhe können vor Ort geliehen werden. Für die Wiener Volksschulen, Kindergärten und Horte besteht die Möglichkeit zum Gratis-Eisschuhlaufen.

2.2. Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff

Zur Person des Antragstellers

Der Antragsteller Dr. Heinz-Peter Puff wurde am 11.01.1949 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es liegt keine Überschneidung von Versorgungsgebieten vor. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“, die vom 19.01.2012 bis zum 04.03.2012 stattfindet.

Unter dem Titel „Eis Radio“ ist ein eigengestaltetes Programm von 00:00 bis 24:00 Uhr in Form eines Spartenprogramms mit der musikalischen Ausrichtung Schlager und Volksmusik vorgesehen. Von 00:00 bis 24:00 Uhr werden Hits des Genres in einer ausgewogenen Mischung gespielt. Die Rotation im Zeitraum 09.01.2012 bis 11.03.2012 beläuft sich dabei

auf rund 1000 Titel, die sich aus der privaten digitalen Sammlung des Antragstellers zusammensetzen.

Das Programm ist zu 100 % vorproduziert und automatisiert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr ist eine reine Musikstrecke ohne Wortanteil geplant. In der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr wird das Musikprogramm ergänzt durch vorproduzierte und zu 100% eigengestaltete Jingles und Programmelemente: Zu jeder vollen und halben Stunde wird ein Jingle mit dem Namen des Senders, der Frequenz, dem Zusatz „Das Radio zum Wiener Eistraum am Rathausplatz“ und Informationen zum Sender eingesetzt. Im Anschluss an diese Jingles werden die Presenting Partner mittels Patronanz genannt. Darüber hinaus wird pro Stunde jeweils ein vorproduziertes Element mit einer Dauer zwischen 40 und 80 Sekunden gesendet, das Informationen zum Wiener Eistraum enthält. Diese Elemente werden während der Veranstaltung die Öffnungszeiten, das sportliche und kulinarische Angebot, Sonderveranstaltungen und die Website zum Wiener Eistraum mit weiterführenden Informationen kommunizieren. Für diesen Zeitraum sind insgesamt rund zehn verschiedene dieser Elemente geplant, die rollierend zu verschiedenen Tageszeiten wiederholt werden. In der Vorbereitungsphase sollen mindestens vier verschiedene dieser Elemente im Wesentlichen das Angebot und den Beginn der Veranstaltung am 19.01.2012 beinhalten. In der Phase der Nachbereitung beinhalten ebenfalls vier verschiedene dieser Elemente ein Resumé der heurigen Veranstaltung und eine Ankündigung des „Wiener Eistraums“ für 2013. Insgesamt soll der Wortanteil von allen beschriebenen Wortelementen in der Zeit von 08:00 bis 23:00 rund 3 % je Stunde betragen.

Weitergehende redaktionelle Inhalte, Serviceelemente oder moderierte Sendestrecken sind nicht geplant. Auch sind keine Sondersendungen vorgesehen. Durch die vorproduzierten Wortelemente und eine für Eislauf- und Eisstocksportveranstaltungen typische musikalische Ausrichtung von „Eis Radio“ soll die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ schlüssig und unaufdringlich begleitet werden. Es ist der Anspruch von „Eis Radio“ durch eine Tagesbefindlichkeiten berücksichtigende (insbesondere Tempo und Stimmung), aber im Wesentlichen gleichförmige Programmierung ein verlässlicher Begleiter für alle WienerInnen mit einer Affinität zu den Genres „Schlager und Volksmusik“ zu sein. Auch im Hinblick auf den Wochenverlauf soll das Programm keine Unterschiede aufweisen, sondern durch Konstanz überzeugen. Durch dieses Selbstverständnis als verlässlicher musikalischer Begleiter in Kombination mit wohl dosiertem Wortanteil soll das geplante Programm Interesse an der und Aufmerksamkeit für die Veranstaltung „Wiener Eistraum“ generieren.

Fachliche Voraussetzungen

Dr. Heinz-Peter Puff wird als Programmdirektor für die Gesamtgestaltung des Programms von „Eis Radio“ letztverantwortlich zuständig sein. Die Kompetenz für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G bringt Dr. Puff aus seiner langjährigen juristischen Tätigkeit mit. Von 1987 bis 2004 war er in den RA-Kanzleien Dr. Ronald Rast, Dr. Peter Kiesler sowie Dr. Martin Machold tätig. Im Zeitraum von 1985 bis 1987 konnte Dr. Puff Radioerfahrung bei „Radio Uno“ sammeln. Er erstellte in dieser Zeit eigene Sendungen beim in Italien stationierten Kärntner Sender. Darüber hinaus hat sich Dr. Puff in seiner vieljährigen Tätigkeit im Veranstaltungswesen und einer damit einhergehenden tiefgreifenden Auseinandersetzung mit Musik als Unterhaltungsform die fachliche Kompetenz für die Erstellung eines funktionierenden Musikprogrammes angeeignet. Seit 1962 ist er Sammler von ua. Schlager und Volksmusik. Ab 1964 war er als DJ in Discotheken am Wörthersee, u.a. Tenne/Krumpendorf, Drop In/Pörtschach oder Gig/Velden tätig. Von 1970 bis 1980 war er in Wien als DJ tätig, u.a. in der Diskothek Atrium und der Diskothek Montevideo. Seit 2005 ist Dr. Puff beim Heurigen Zimmermann musikalisch verantwortlich für mehrmals im Monat stattfindende gesellschaftliche Veranstaltungen, die er zum Teil auch moderiert.

Bei der Erstellung des Musikprogramms wird Dr. Puff unterstützt von Michael Zwitter, geb. 1970 Musiksammler und DJ seit 1991 und Alois Sauper, geb. 1973, Tontechniker und DJ seit 1997. In technischen Fragen und in der Produktion der vorproduzierten Wortelemente wird Dr. Puff unterstützt von Mag. Ingo Katholnig, geb. 1969. Mag. Katholnig hat das Studium der Publizistik in Wien sowie die Ausbildung zum Tontechniker an der SAE Wien absolviert. Mag. Katholnig war von 1998 bis 2001 der Leiter der Audio Abteilung auf der SAE Wien. Darüber hinaus war er von 1998 bis 2000 bei Radio Orange in Wien als beratender Techniker tätig. In inhaltlichen Belangen bei der Erstellung der vorproduzierten Wortelemente wird Dr. Puff unterstützt von Rizo Pak, geb. 1971. Er war langjähriger Mitarbeiter bei Radio Agora in Kärnten, wo er von 2004 bis 2008 eine eigene Sendung komplett gestaltet hat. Von Musikprogrammierung, über Jingle Produktion, Beitragsgestaltung und Interviewführung hat Rizo Pak sämtliche Bereiche der redaktionellen Gestaltung eigenständig abgedeckt.

Organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, ein bestehendes Produktionsstudio.

Im verfahrenseinleitenden Antrag bzw. in der am 29.12.2012 fristgerecht eingelangten Verbesserung des verfahrenseinleitenden Antrags wurde das organisatorische Konzept wie folgt vorgelegt: Für die Vorproduktion der geplanten Wortelemente kommen im Wesentlichen ein Apple-Computer mit der Produktionssoftware Logic, eine Schnittstelle (Motu), ein Mischpult (Behringer), ein Mikrofon (Avantone CV-12), sowie eine DJ Einheit mit Mischpult (Pioneer), 2 Plattenspielern (Technics) und 2 CD-Spielern (Pioneer) zum Einsatz. Die Sendeeinheit besteht im Wesentlichen aus einer Ausspielstation, über die sowohl das Musikprogramm, als auch die vorproduzierten Wortelemente automatisiert ausgespielt werden. Das dabei zum Einsatz kommende Gerät ist ein Produkt des Wiener Anbieters Mood Designer, das über einen Apple Computer programmiert wird. Als Backuplösung dient eine zweite Ausspielstation mit Apple-Computer und iTunes Software, die mit vorbereiteten Playlists ausgestattet ist. Der Soundprozessor (Omnia) befindet sich am Ende der Ausspiel-Kette im Studio in der Armbrustergasse, von wo mittels Rüstleitung (Mietleitung) der A1 Telekom Austria AG das Signal zum Sender am Raiffeisengebäude zugebracht wird. Unter einer Rüstleitung ist eine drahtgestützte Leitung mit garantierter Mindestbandbreite zu verstehen. Demgegenüber sind Internetverbindungen durch kurzfristig wechseln könnende effektive Bandbreiten gekennzeichnet.

In der mündlichen Verhandlung am 10.12.2012 führte der Antragsteller auf den Vorhalt der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, dass eine zeitgerechte Realisierung über die Rüstleitung der Telekom nicht erfolgen könne und das Produkt Mooddesigner aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden könne, aus, dass zwar weiterhin auf ein Produkt der Firma Mooddesigner gesetzt werde und legte dazu eine Beschreibung der entsprechenden Dienstleistung (Datenblatt) vor. Zur Signalzubringung mittels Rüstleitung vom Produktionsstudio in den Räumlichkeiten des Heurigen Zimmermann zur Ausspielstation am Senderstandort (Raiffeisenhaus) wurde von Dr. Puff auf Telefonate mit der Telekom Austria verwiesen, im Übrigen aber ausgeführt, dass die Signalzubringung nunmehr über eine Internetverbindung (entweder fester Breitbandanschluss oder 3G Mobilfunk) und nicht über eine Rüstleitung erfolgen würde.

Mit Stellungnahme vom 12.01.2012 teilte der Antragsteller mit, dass nunmehr – anstatt eines Produktes der Firma Mooddesigner – ein „Musikplayer mit Fernwartungsfunktion über eine 3G Verbindung“ eingesetzt werde. Der Antragsteller bezeichnete in dieser Stellungnahme die nunmehrige Lösung als „dieselbe technische Lösung“ bzw. als „dieselbe Lösung, wie beim Mooddesigner“.

Auch Johannes Nemetz teilte mittels E-Mail am 12.01.2012 mit, dass seitens der Fa. Mooddesigner kein Angebot zur Veranstaltung des verfahrensgenständlichen Ereignishörfunks gelegt worden war. Die von der Fa. Mooddesigner genützte Hardware-Ausstattung ist nicht für einen 24/7-Betrieb geeignet.

Dem eingereichten technischen Konzept liegt ein von der ORS comm GmbH & Co KG stammender Vertragsentwurf vom 21.12.2011 zu Grunde.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Ereignishörfunks erfolgt durch Werbeeinnahmen, insbesondere durch die Patronanz der Senderjingles und der vorproduzierten Promos zum „Wiener Eistraum“ sowie durch klassische Hörfunkspots im Werbeblock. Erste Gespräche mit Werbekunden haben ein großes Interesse an einer werblichen Präsenz auf der Eventfrequenz gezeigt. Die in der Sendeuhr geplante maximale Werbezeit beträgt für den gesamten Zeitraum 56.700 Sekunden bzw. 45 Spots/Tag à 20 Sekunden. Der Nettopreis/Sekunde liegt bei 0,60 Euro. Es wird mit einer Auslastung der bezahlten Werbezeit von 35 % gerechnet. Die restliche Zeit wird durch Naturalspots ausgeglichen. Für die Patronanzen wird eine Auslastung von 60 % der Nennungen prognostiziert (7 Sek./Nennung; 0,75 Euro/Sekunde). Für das bestehende Produktionsstudio fallen Investitionen in eine Ausspielstation (Mood Designer) und einen Soundprozessor (Omnia) an. Hinsichtlich der Personalkosten jener Personen, die Dr. Puff bei der Programmerstellung unterstützen, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Freundschaftsdienste und um einen symbolischen Beitrag handelt. Weitere Kosten, wie Miete des Sendestudios und des technischen Equipments, fallen nicht an. Zur Sicherstellung der Liquidität für den beantragten Sendezeitraum liegt eine Kopie der Lebensversicherung von Dr. Puff dem Antrag bei. Ein eventueller Verlust ist damit besichert und wird durch Eigenleistung gedeckt. Insgesamt geht die vorliegende Einnahmen-Ausgabenrechnung von Einnahmen in Höhe von 20.540,- Euro und Ausgaben in Höhe von 18.496,- Euro aus. Hinsichtlich der möglichen Werbekunden liegen Interessensbekundungen von mehreren Personen im Umfeld des „Heurigen Zimmermann“ vor.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 27.12.2011, KOA 1.101/11-097, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung derselben Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad 2011“ endete mit Ablauf des 08.01.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden. Das technische Konzept ist ident mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH; es kann daher nur einem der beiden Antragsteller eine Zulassung erteilt werden.

2.3. Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Zur Person der Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig

vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Mehrheitsgesellschafter der Jupiter Medien GmbH mit 92 % der Geschäftsanteile ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak; je 4 % der Geschäftsanteile stehen im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (74,9 %) der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Je 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH wurden an die echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. die Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Klosterneuburg) übertragen. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 1,37 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB+ und im analogen Kabel in München sowie auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sand in the City 2011“ (KOA 1.101/11-019 vom 21.04.2011), „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011) und „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“, die vom 19.01.2012 bis zum 04.03.2012 stattfindet.

Das Programm „LoungeFM – das Eistraum-Radio“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Wiener Eistraum“.

Im Mittelpunkt steht eine ausführliche Berichterstattung und Information über das Programm und die sportlichen Möglichkeiten, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen. LoungeFM macht sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen auf den „Wiener Eistraum“ aufmerksam und mobilisiert für einen Besuch. Es sollen Interessierte und potenzielle Besucher über Wissenswertes rund um den Eistraum informiert werden (z.B. zu Schulaktionen, Programmhilights, Informationen zu Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz, Verhalten bei Notfällen).

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Eislauf - Ticker“ bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Eistraum“ (wie Schulaktionen, Informationen zur Reservierung der Eisstockbahnen, etc.). In der Rubrik „Eis-Träumer“ (Arbeitstitel) soll das Publikum in den Mittelpunkt rücken. Ob Empfehlungen, Wünsche oder Erlebnisse, hier melden sich die Besucher im Ereignishörfunkprogramm von LoungeFM zu Wort. Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden. Die „Eistraum Besucherinfo“ mit Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. laufen darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger. Anlassbezogen werden zusätzliche Information zu einzelnen Programmhilights geschaltet. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Wiener Eislauf Radio“ verwiesen. Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Im Rahmen der redaktionellen Vorberichterstattung soll bereits ein Begleiten der aufwendigen Aufbauarbeiten, welche bereits Anfang Jänner beginnen, stattfinden. Die Nachberichterstattung soll die Veranstaltung Revue passieren lassen und über alle

Highlights des Wiener Eistraums 2012 berichten. Mittels O-Tönen sollen insbesondere die Stimmung und Meinungen der Besucher des Wiener Eistraums 2012 wiedergegeben werden.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 15 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	10 - 15 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Vertriebsleiter, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant, zwei Vertriebspersonen sowie ein Halbzzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die primär beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 27.12.2011, KOA 1.101/11-097, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung derselben Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad 2011“ endete mit Ablauf des 08.01.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden. Das technische Konzept ist ident mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH; es kann daher nur einem der beiden Antragsteller eine Zulassung erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Antragstellern, zur Veranstaltung und zum jeweils geplanten Programm ergeben sich aus den zitierten Schriftsätzen und Anträgen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragsteller gründen sich auf das Vorbringen in den zitierten Schriftsätzen sowie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Eine technische Realisierbarkeit der Rüstleitung für die Signalzubringung vom Studio in der Armbrustergasse bis zur Ausspielstation am Raiffeisenhaus, die eine zeitgerechte Realisierung für den beantragten Zeitraum des Eventradios erlaubt, konnte nicht festgestellt werden: Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat dies unter Verweis auf eigene Erfahrungen, wonach dies mehrere Wochen in Anspruch nehmen, zumindest nachvollziehbar bestritten; Dr. Heinz-Peter Puff konnte demgegenüber außer einem Verweis auf Telefonate keine konkreten Angaben zur Realisierbarkeit binnen kürzerer Zeit machen.

Die Feststellungen zu den von der Entspannungsfunk ausgeübten Zulassungen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenats.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht gründen sich auf die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei der Veranstaltung „Wiener Eistraum 2011“ um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung handelt. Beide Antragsteller haben hinreichend dargelegt, dass am Rathausplatz in der Wiener Innenstadt von 19.01.2012 bis 04.03.2012 eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Wiener Eistraum“ stattfinden wird, mit mehreren der Öffentlichkeit zugänglichen Eislaufflächen, mit Aktionen für Schulen und Kindergärten, Eisstockschießen und Begleitmusik vor Ort. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Beide Antragsteller haben zudem nachgewiesen, dass das von ihnen in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen

Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 09.01.2012 bis zum 11.03.2012 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 19.01.2012 bis zum 04.03.2012. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. zur RV 401 B1gNR, XXI. GP) erfüllen daher beide Antragsteller dieses Erfordernis. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragsteller, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen manifestiert. So soll das Programm von Dr. Heinz-Peter Puff Programmelemente beinhalten, die während der Veranstaltung die Öffnungszeiten, das sportliche und kulinarische Angebot, Sonderveranstaltungen und die Website zum Wiener Eistraum mit weiterführenden Informationen kommunizieren. Das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sieht vor, dass über die redaktionellen Rubriken „Eislauf-Ticker“, „Eis-Träumer“ und „Eistraum Besucherinfo“ Öffnungszeiten, Standorte, Hintergrundinformationen, Reservierungshinweise, Infos sowie Empfehlungen, Wünsche und Erlebnisse der Besucher kommuniziert werden. Damit wird von beiden Antragstellern insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben die Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also die jeweilige Verfahrenspartei ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Verfahrenspartei ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598 f). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Bei der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist hier nach Auffassung der KommAustria insbesondere zu berücksichtigen, dass sie als bestehende Hörfunkveranstalterin bereits für mehrere Zulassungen bzw. Verbreitungswege ein 24-Stunden-Hörfunkprogramm anbietet und sich hier für das verfahrensgegenständliche Eventradio weitreichende Synergieeffekte ergeben. Bei der Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen besteht auch im Lichte der mehrfach in der Vergangenheit bewilligten und stattgefundenen Ereignishörfunkveranstaltungen in Wien unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten kein Anlass zu Zweifeln.

Auch beim Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff geht die KommAustria davon aus, dass die von § 5 Abs. 3 PrR-G geforderte Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geglückt ist. Der Antragsteller ist bisher selbst zwar nicht als Hörfunkveranstalter in Erscheinung getreten. Er hat jedoch ein nachvollziehbares Personalkonzept vorgelegt, das alle für das geplante Programm erforderlichen Elemente der Produktion beinhaltet und mit mehreren Mitarbeitern, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, hinterlegt ist.

In organisatorischer Hinsicht wurde letztendlich ebenso nachvollziehbar das Vorhandensein der erforderlichen Studioeinrichtung bzw. des für das Play-Out notwendigen technischen

Equipments dargelegt. Im Hinblick auf die Signalzubringung konnte in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2012 nicht festgestellt werden, dass eine Realisierung der Rüstleitung der A1 Telekom Austria AG für Dr. Heinz-Peter Puff zeitgerecht für den beantragten Zulassungszeitraum erfolgen könnte. Jedoch ist im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2012 nunmehr geänderte Signalzubringung über Internet auszuführen, dass es weitgehend in der Disposition des Antragstellers liegt, welche Ausfallsicherheit er seiner Hörfunkveranstaltung zu Grunde legen möchte. Einer Ansteuerung eines Ausspielgerätes über eine Internet-Verbindung kann eine solche Eignung nicht grundsätzlich abgesprochen werden. Ebenso hat Dr. Puff mit der am 12.01.2012 über DI Stephan Keclik angebotenen Alternativlösung zum Mooddesigner, der weder zur Verfügung steht noch für einen durchgehenden Betrieb geeignet ist, mit dem Vorliegen einer entsprechenden Ausspielstation das Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Zur rechtlichen Relevanz des Zeitpunktes des Vorliegens der organisatorischen Voraussetzungen vgl. unten bei Punkt 4.4.

Einzugehen war im gegebenen Zusammenhang auch auf die von der Entspannungsfunk behaupteten Unzulässigkeit der Verwendung des von der ORS comm GmbH & Co KG stammenden technischen Konzepts für die beantragte Übertragungskapazität, da sie für dieses über exklusive (auch urheberrechtliche) Nutzungsrechte verfüge, die sich auch auf eine Verwendung in einem Antrag nach § 3 Abs. 5 PrR-G erstreckten. Nach Auffassung der KommAustria ist aus diesem Vorbringen insoweit nichts zu gewinnen, als sich die Prüfung der Voraussetzungen iSd § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G im Zulassungsverfahren nicht darauf erstreckt, ob sich aus der Verwendung des technischen Konzepts durch den Antragsteller Dr. Puff allfällige – zivilrechtliche – Ansprüche der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegenüber der ORS comm GmbH & Co KG ableiten lassen. Dass das – technisch realisierbare – Konzept des Dr. Heinz-Peter Puff tatsächlich von der ORS comm GmbH & Co KG stammt und ihm ein entsprechendes vertragliches Angebot zur Nutzung unterbreitet wurde, blieb im Verfahren auch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH unbestritten. Auch insoweit liegen keine Zweifel an der gelungenen Glaubhaftmachung der Voraussetzungen iSd § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G vor. Die von Dr. Puff beantragte Einvernahme eines Vertreters der ORS comm GmbH & Co KG konnte schon aus diesem Grunde unterbleiben.

In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung plausibel. Die von der Ereignishörfunk Gesellschaft mbH als zu gering bezweifelte Personalkosten scheinen im Lichte der wenigen vorproduzierten Inhalte und dem weitgehend automatisiert ausgestrahlten Programm durchaus nachvollziehbar. Da nach den glaubhaften Angaben des Dr. Heinz-Peter Puff der Werbezeitenverkauf über ihn selbst erfolgen sollte, und auch die Produktion des geplanten Programmes zum größten Teil auf Basis von Freundschaftsdiensten erfolgen sollte, erscheinen auch die gemachten Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen als glaubhaft und ausreichend. Auch die Darlegung von Interessensbekundungen von Werbekunden im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Besucher des Heurigen Zimmermann mit unternehmerischem Hintergrund) erscheint im Lichte des überschaubaren Ausgabenrahmens nicht unplausibel und wurde hier auch eine allfällige Erkundigung bei Herrn Zimmermann angeboten. Im Übrigen hat Dr. Puff im Wege einer entsprechenden Besicherung dargelegt, dass ein allfällig auftretender Verlust von ihm persönlich getragen würde.

4.3. Technische Realisierbarkeit

Beide Anträge zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ sind technisch realisierbar, allerdings kann, da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden.

4.4. Auswahl zwischen den Antragstellern

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass beide Antragsteller für einen sich zeitlich vollständig überschneidenden Zeitraum unter Nutzung derselben Übertragungskapazität eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für dieselbe Veranstaltung beantragt haben. Eine Zulassungserteilung an beide Antragsteller ist daher ausgeschlossen.

Für den vergleichbaren Fall einer „regulären“, zehnjährigen Zulassung iSd § 3 Abs. 1 PrR-G, bei der sich ebenfalls mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um dieselbe Bewilligung bemühen, sieht das PrR-G im Wege des § 6 die Durchführung eines sogenannten Auswahlverfahrens vor, bei dem nach einem näher dargelegten Kriterienraster einem Antragsteller gegenüber den anderen der Vorrang einzuräumen ist.

Nach dem oben zitierten § 3 Abs. 5 PrR-G finden auf Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

In dieser Aufzählung ausdrücklich nicht genannt ist der § 6 PrR-G, sodass dieser nach Auffassung der KommAustria für eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern nicht in Frage kommt.

Die KommAustria geht dabei davon aus, dass hier auch keine planwidrige Lücke o.Ä. vorliegt, die im „Analogieschluss“ bzw. unter Heranziehung der Ziele des PrR-G im Wege der Auslegung zu füllen wäre. Vielmehr ist von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der aus der Natur des Ereignishörfunks resultierenden Besonderheiten auszugehen: Die sich aus § 6 PrR-G ergebenden Kriterien stellen auf eine die Meinungsvielfalt bzw. die Interessen im Versorgungsgebiet über einen längeren Zeitraum hinaus insgesamt berücksichtigende Auswahlentscheidung ab, während das erkennbare Ziel der Ereignishörfunkveranstaltung ausschließlich in der schon aus der Begrenzung der Zulassungsdauer auf drei Monate folgenden kurzfristigen programmlichen Berücksichtigung einer bestimmten – sachlich, örtlich und zeitlich eng abgegrenzten – Veranstaltung besteht. Selbiges gilt für den ebenfalls in § 3 Abs. 5 geregelten Ausbildungshörfunk, der ebenfalls gänzlich andere Zielsetzungen verfolgt, als die „regulären“ Hörfunkzulassungen. Ein Auswahlverfahren der Bewerber am Maßstab der sonstigen zehnjährigen Zulassungen im Verbreitungsgebiet, etwa unter Berücksichtigung des Nachrichtenanteils, des Lokalbezugs oder der Zielgruppe, ist daher mangels Vergleichbarkeit der Zielsetzungen zur Zulassung eines Eventradios abzulehnen.

Umgekehrt sind aber dem Gesetz keinerlei Kriterien für ein auf die Besonderheiten der Ereignishörfunkveranstaltung eingehendes Auswahlverfahren unter mehreren Bewerbern – etwa unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Bezugs zur Veranstaltung, der Bedeutung der Veranstaltung etc. – zu entnehmen. Eine solche Kriterien selbständig entwickelnde Rechtsfortbildung durch die KommAustria scheidet schon vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG aus.

Die KommAustria geht vielmehr in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen ein identes technisches Konzept und ein identer Zeitraum für dieselbe Veranstaltung beantragt werden und auch insoweit keine sonst zu berücksichtigenden Ziele – wie zB jenes der Frequenzökonomie – zur Auswahl herangezogen werden können, davon aus, dass nach dem Grundsatz „*prior tempore – potior iure*“ jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der zeitlich zuerst bei der Behörde einen Antrag eingebracht hat, der sämtliche gesetzlichen Erfordernisse erfüllt (vgl. auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, S. 588). Dies schließt die Beantragung eines dem § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G überhaupt zugänglichen Ereignishörfunkprogramms ebenso mit ein, wie die technische Realisierbarkeit des beantragten Konzepts sowie die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Das Abstellen auf den zuerst

eingelangten bewilligungsfähigen Antrag scheint nach Auffassung der KommAustria insoweit sachlich gerechtfertigt, als – im Unterschied zu „regulären“ Zulassungsanträgen – eine Ausschreibung einer Ereignishörfunkzulassung nach § 12 Abs. 3 PrR-G gerade nicht vorgesehen ist und es auch möglich wäre, den zuerst eingelangten Antrag unmittelbar zu bewilligen, bevor überhaupt der zeitlich nachfolgende Antrag bei der Behörde einlangt.

Ausgehend von diesen Prämissen ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass der ursprüngliche Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff am 14.12.2011, jener der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hingegen erst am 21.12.2011 bei der Behörde eingelangt ist. Dem von der Behörde im Hinblick auf den Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff erteilten Mängelbehebungsauftrag wurde fristgerecht am 29.12.2011 entsprochen, sodass im Hinblick auf die insoweit nachgeforderten Angaben der Antrag kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich, somit am 14.12.2011, richtig eingebracht zu gelten hat.

Hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit ist jedoch Folgendes zu beachten:

Der ursprüngliche, sohin einschließlich der Mängelbehebung vom 29.12.2011, eingebrachte Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff, beinhaltete hinsichtlich der Organisation und der technischen Abwicklung des Sendebetriebs folgende Konfiguration: Die Sendeeinheit sollte aus einer Ausspielstation für das Wort- und Musikprogramm bestehen, wobei hierfür ein Gerät der Firma Mooddesigner zum Einsatz kommen sollte, welches als verlässliches Instrument für das Ausspielen von vorproduzierten Elementen und somit ideale Lösung für das geplante Programm bezeichnet wurde. Die Signalzubringung vom in der Armbrustergasse befindlichen Soundprozessor zum – wie in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2012 präzisiert – am Raiffeisengebäude befindlichen Mooddesigner, sollte über eine Rüstleitung (Mietleitung) der A1 Telekom Austria AG erfolgen.

Im Lichte der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2012 konnte – wie oben dargestellt – die grundsätzliche technische Realisierbarkeit der Signalzubringung mittels der Rüstleitung der A1 Telekom Austria AG in einer für den beantragten Zeitraum ab 09.01.2012 ausreichenden Frist nicht festgestellt werden. Dr. Heinz-Peter Puff änderte daraufhin seinen Antrag dahingehend ab, dass die Signalzubringung zum bzw. die Ansteuerung des Mood-Designers am Raiffeisenhaus nunmehr mittels Internet-Anbindung (fester Breitbandanschluss oder allenfalls auch über 3G-Mobilfunk) erfolgen sollte.

Im Zuge der weiteren im Verfahren erstatteten Schriftsätze, insbesondere dem Schreiben des Vertreters der Firma Mood-Designer Johannes Nemetz vom 12.01.2012, ist hervorgekommen, dass die dem ursprünglichen Antrag zu Grunde liegende technische Konfiguration nicht realisierbar ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dessen Ausführungen, dass die Vertreter der Firma Mood-Designer *„für das im Antrag für die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genannte Produkt kein Angebot gelegt haben, und dieses auch derzeit nicht liefern können, da die von uns genutzte Hardwareausstattung nicht über die erforderlichen Kapazitäten für einen 24/7 Betrieb aufweist.“*

Im Gefolge dieses unbestritten gebliebenen Vorhaltes hat Dr. Heinz-Peter Puff am 12.01.2012 seinen Antrag insoweit abgeändert, als nunmehr eine Alternativlösung über eine Ausspielstation mit vergleichbaren technischen Funktionalitäten wie jene des Mood-Designers (einschließlich Möglichkeit zur Fernwartung über 3G-Internetverbindung), diesmal angeboten von DI Stephan Keclik, zu Grunde gelegt werden sollte.

In rechtlicher Hinsicht ist daher davon auszugehen, dass der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff in der zum Stichtag 14.12.2011 (unter Berücksichtigung der aufgrund der Mängelbehebung vom 29.12.2011 eingebrachten Ergänzungen) vorliegenden Fassung nicht realisierbar war, und insoweit die Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen als nicht

gelungen anzunehmen ist. Eine technische Realisierbarkeit hat sich erst durch die Änderungen in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2012 (Wechsel von der Rüstleitung auf die Internet-Verbindung) und im Schreiben vom 12.01.2012 (Ersatz des Mood-Designers durch die Ausspielstation des DI Stephan Keclik) ergeben. An diesem Ergebnis vermag auch die im Antrag in Aussicht gestellte „Backup-Lösung“ nichts zu ändern, als auch hier die Signalzubringung über die Rüstleitung erfolgen hätte müssen bzw. eine andere Form der Durchführung nicht näher spezifiziert wurde.

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich hierbei um Änderungen handelt, die bei einer Gesamtschau des konkreten Falls die Grenzen des § 13 Abs. 8 AVG überschreiten. Dies vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH, wonach Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags insbesondere dann als wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG anzusehen sind, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in ein Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, 2002/04/0148). Wenn ein Antragsteller erst durch eine nachträgliche Änderung die Voraussetzung der technischen Realisierbarkeit erfüllt, ist sie nicht in ein Auswahlverfahren einzubeziehen und haben derartige Änderungen unberücksichtigt zu bleiben (vgl. dazu VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120 sowie BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007).

Zwar ist bei der Zulassung von Ereignishörfunk nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G der § 6 PrR-G in concreto nicht anwendbar und besteht auch kein „Verbot“ der Berücksichtigung von Antragsänderungen im engeren Sinn. Die zitierte Rechtsprechung als Maßstab des Umfangs zulässiger Antragsänderungen lässt sich aber insoweit auf die hier zwischen mehreren Antragstellern um eine Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G vorzunehmende „Auswahl“ übertragen, als sich der Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens eines bewilligungsfähigen Antrags nach denselben Grundsätzen bemessen muss. Ändert daher – wie im vorliegenden Fall – ein Antragsteller einen Antrag, der sich als nicht bewilligungsfähig erweist, nachträglich so ab, dass er erst durch diese Änderung einer Bewilligung zugänglich wird, so kommt ihm die Privilegierung des „Erstantrages“ dann nicht mehr zu Gute, wenn der Antrag einer anderen Partei vor dem Zeitpunkt dieser Änderung bereits mängelfrei vorlag.

Dies ist im gegenständlichen Verfahren der Fall: Der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff wurde – wie dargestellt – erst im Zuge der Änderungen vom 10. und vom 12.01.2012 bewilligungsfähig. Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hingegen datiert auf den 21.12.2011 und war umfänglich hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Zeitraums vom 09.01.2012 bis 11.03.2012 bewilligungsfähig. Dementsprechend war der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Zulassung zu erteilen (Spruchpunkt 1. und 2.), der Antrag des Dr. Heinz-Peter Puff hingegen abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Soweit im Verfahren seitens des Dr. Heinz-Peter Puff eingewendet wurde, dass eine Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH dem „Grundsatz“ widersprechen würde, dass Ereignishörfunkzulassungen nicht so aneinandergereiht werden dürften, dass damit eine „reguläre“ Zulassung verwirklicht würde, ist ihm nach Auffassung der KommAustria entgegenzuhalten, dass dem § 3 Abs. 5 PrR-G eine Beschränkung der unmittelbar aufeinanderfolgenden Zulassungen – und zwar weder für den Bereich des Ereignishörfunks, noch für den Bereich des Ausbildungshörfunks (wo der mehrjährige Betrieb sogar den Regelfall darstellt) – nicht zu entnehmen ist. Die KommAustria geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 3 PrR-G unmissverständliche Vorgaben hinsichtlich der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten und ihre anschließende Überführung in „reguläre“ Zulassungen nach Maßgabe der §§ 12 und 10 PrR-G getroffen hat. Solange keine derartige Zuordnung erfolgt ist, steht einer Erteilung einer Zulassung nach § 3 Abs. 5 PrR-G unter Erfüllung der dort normierten Voraussetzungen auch kein rechtliches Hindernis entgegen (vgl. auch BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007).

Ebensowenig war auf das seitens der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH geäußerte Vorbringen einzugehen, dass sich hinter dem Zulassungsantrag des Dr. Heinz-Peter Puff eigentlich Interessen eines kommerziellen Mitbewerbers verbergen würden.

4.5. Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung findet vom 19.01.2012 bis zum 04.03.2012 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum ab Bescheiderlassung bis zum 11.03.2012. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

4.6. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.7. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

4.8. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die beantragte Zulassung sollte bereits am 09.01.2012 beginnen. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid könnte der Sendebetrieb daher erst aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bestätigen, wäre bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unmöglichkeit der Ausstrahlung über weite Teile des beantragten Zulassungszeitraums eingetreten. Die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides erscheint im Interesse der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH daher dringend geboten. Auch die Interessen des Dr. Heinz-Peter Puff stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig dem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Es war daher in Spruchpunkt 7. die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. Jänner 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, z.H. RA Dr. Stefan Günther, Regner Günther Rechtsanwälte GmbH, Rechte Wienzeile 31/7; E-Mail: stefan.guenther@rudnigger.at; **amtssigniert per E-Mail**
2. Dr. Heinz-Peter Puff, p.A. Heuriger Zimmermann, Armbrustergasse 5, 1190 Wien, z.H. RA Mag. Dieter Heine, PHH Rechtsanwälte, Franz-Josefs-Kai 1, 1010 Wien E-Mail: heine@phh.at, **amtssigniert per EMail**

Zur Kenntnis in Kopie:

3. RFFM im Haus
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/12-013

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			